

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen	
bis 31. Dezember 2019	ab 1. Januar 2020
<p>Präambel Gemäß § 92 i. V. m. § 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 366) und des § 10 Abs. 3, Abs. 4 und 5 sowie § 11 Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen</p> <p>(Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 396) hat der Kreistag Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 03.09.2012 folgende Satzung erlassen</p>	<p>Präambel Gemäß § 92 i. V. m. § 5 der Kommunalverfassung für das Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) sowie § 14 des Gesetzes zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 4. September 2019 (GVOBl. M-V, S. 558) wird nach Beschluss des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 3. September 2012 folgende Satzung erlassen:</p>
§ 1 unverändert	
§ 2 Regelungsgegenstand	
<p>1. Die individuelle Förderung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte in allen Formen der Kindertageseinrichtung ist vom Landkreis mit einem für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Personalschlüssel sicherzustellen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 11 KiföG M-V.</p>	<p>1. Die individuelle Förderung von Kindern durch pädagogische Fachkräfte in allen Formen der Kindertageseinrichtung ist vom Landkreis mit einem für die jeweilige Betreuungsform festgelegten Personalschlüssel sicherzustellen. Grundsätzlich gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 2 KiföG M-V.</p>
2. unverändert	
§ 3 Anwendung des pädagogischen Personalschlüssels	
1. unverändert	
2. unverändert	
<p>3. Bei der Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitfachkraft bei einer wöchentlichen Regelarbeitsstundenzeit von 40 Stunden durchschnittlich in der Betreuungsform Kinderkrippe - 6 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Betreuungsform Kindergarten - 16 Kinder und ab 1. August 2015 15 Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>	<p>3. Bei der Bedarfsplanung ist davon auszugehen, dass eine Vollzeitfachkraft bei einer wöchentlichen Regelarbeitsstundenzeit von 40 Stunden durchschnittlich in der Betreuungsform Kinderkrippe - 6 Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in der Betreuungsform Kindergarten - 15 Kinder ab vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt</p>

Satzung zur Bemessung des pädagogischen Personals in den Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen	
bis 31. Dezember 2019	ab 1. Januar 2020
in der Betreuungsform Hort - 22 Kinder im Grundschulalter fördert.	in der Betreuungsform Hort - 22 Kinder im Grundschulalter fördert.
4. unverändert	
5. Die Betreuungszeit gestaltet sich in den einzelnen Formen der Kindertageseinrichtungen entsprechend der §§ 3 bis 5 KiföG M-V.	5. Die Betreuungszeit gestaltet sich in den einzelnen Formen der Kindertageseinrichtungen entsprechend der §§ 6 und 7 KiföG M-V.
6. Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden der pädagogischen Fachkraft ergibt sich folgender Personalschlüssel: Betreuungsform Betreuungsschlüssel Kindertagesstätte Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,25 VBE für je 6 Kinder Teilzeitplatz 0,75 VBE Halbtagsplatz 0,5 VBE Kindergarten Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,5 VBE für je 16 Kinder und ab 1. August 2015 für je 15 Kinder Teilzeitplatz 0,9 VBE Halbtagsplatz 0,6 VBE Hort Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 0,8 VBE für je 22 Kinder Teilzeitplatz 0,5 VBE	6. Bei einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden der pädagogischen Fachkraft ergibt sich folgender Personalschlüssel: Betreuungsform Betreuungsschlüssel Kindertagesstätte Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,25 VBE für je 6 Kinder Teilzeitplatz 0,75 VBE Halbtagsplatz 0,5 VBE Kindergarten Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 1,5 VBE für je 15 Kinder Teilzeitplatz 0,9 VBE Halbtagsplatz 0,6 VBE Hort Ganztagsplatz durchschnittlich mindestens 0,8 VBE für je 22 Kinder Teilzeitplatz 0,5 VBE
7. unverändert	
8. Die Zeiten für die zusätzliche mittelbare pädagogische Arbeit und der Verbesserung des Personalschlüssels von 18 auf 16 Kinder und ab 1. August 2015 auf 15 Kinder je Fachkraft im Kindergarten werden gesondert durch zusätzliche Landesmittel vom Land M-V berücksichtigt und refinanziert.	gestrichen
§ 4 unverändert	